



8011 Graz
Körblergasse 23, Postfach 663
www.lsr-stmk.gv.at
DVR: 0064360

An die
Direktionen der
mittleren und höheren Schulen,
Berufsschulen, sowie an die
Bezirksschulräte (zur Verständigung
der unterstehenden Schulen)

Parteienverkehr:
Montag-Freitag: 8.30 – 12.00 Uhr

Sachbearbeiter: Mag. Engelbert Wippel
Tel.: (0316) 345 / 338
Fax: (0316) 345 / 438
e-mail: engelbert.wippel@lsr-stmk.gv.at

in der Steiermark



GZ.: ISchu1/11-2013

Graz, am 2. Jänner 2014

**Provisorialverfahren gemäß § 71 Abs. 2 SchUG
i.d.F. BGBl. I Nr. 75/2013 (Widerspruch)**

Allgemeines:

Mit Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist nunmehr gegen **sämtliche Entscheidungen der Schule (Schulleiter, Prüfungskommission, Lehrerkonferenz usw.)** nach den verschiedenen Schulgesetzen (Schulunterrichtsgesetz, Schulpflichtgesetz etc.) gegen welche bis zum 31.12.2013 das Rechtsmittel der Berufung vorgesehen war, der **Widerspruch** zulässig. In der jeweiligen Entscheidung ist daher das Wort „Rechtsmittelbelehrung“ durch die Wortfolge „Belehrung über die Widerspruchsmöglichkeit“ und das Wort „Berufung“ jeweils durch das Wort „Widerspruch“ zu ersetzen.

Dringliche Vorlage von Widersprüchen an die Schulbehörde:

Auf die besondere Bedeutung des Zeitfaktors bei der Erledigung der Widersprüche in den Fällen des § 71 Abs. 2 SchUG wird hingewiesen. Die Entscheidungsfrist der zuständigen Schulbehörde beginnt bereits mit dem Einlangen des Widerspruches bei der Schule zu laufen. Diese Frist beträgt grundsätzlich 3 Wochen, in den Fällen des § 71 Abs. 2 lit. c SchUG jedoch lediglich 2 Wochen (§ 73 Abs. 4 SchUG)!

Die **Schulleiter** haben daher für die unverzügliche Vorlage des Widerspruches Sorge zu tragen, wobei auf den vollständigen Anschluss der erforderlichen Unterlagen zu achten ist. Insbesondere sind sofort nach Einlangen des Widerspruches die Stellungnahmen der Lehrer (Prüfer), auf deren Beurteilung sich die Entscheidung gründet, sowie allfällige Konferenzprotokolle bzw. Prüfungsprotokolle und sonstige einschlägige Aufzeichnungen und Unterlagen anzufordern.

Bei der Vorlage von Widersprüchen sind die beiliegenden Formblätter ("Check-Liste" und „Notenübersichtsblatt“) zu verwenden. Bei sorgfältiger Ausfüllung dieser Formblätter müsste es sich vermeiden lassen, dass der Anschluss wichtiger Unterlagen übersehen wird.

Weiters ist das Rundschreiben Nr. 20/1997 des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zu beachten.

In jedem Fall ist eine Ausfertigung der angefochtenen Entscheidung samt datiertem Zustellnachweis anzuschließen.

Das Widerspruchsschreiben ist immer mit dem Eingangsstempel der Schule zu versehen, auch wenn es mit der Post übersandt wurde. Im letzteren Fall ist das Eingangsdatum zwar nicht für die Rechtzeitigkeit des Widerspruches, wohl aber für den Beginn der Entscheidungsfrist maßgeblich. Der Briefumschlag ist jedenfalls anzuschließen.

Die Unterlagen (insbesondere Prüfungsarbeiten) sind im Original vorzulegen, damit die vom Lehrer vorgenommenen Korrekturen eindeutig erkennbar sind.

Berichte über die Leistungen in den Pflichtgegenständen, in denen der Schüler mit "Genügend" beurteilt wurde (siehe Seite 3 des für die Widerspruchsvorlage vorgesehenen Formblattes) sind in allen Fällen anzuschließen, in denen sich der Widerspruch ausdrücklich auf § 25 Abs. 2 lit. c SchUG stützt oder wenn bei mehreren "Nicht genügend" weniger als zwei unangefochten bleiben. (Beispiel: Wenn von drei "Nicht genügend" zwei oder drei angefochten werden, ist die Begründung der "Genügend" erforderlich, da der Fall eintreten kann, dass nach Abänderung von Noten nur mehr ein "Nicht genügend" übrig bleibt und die Schulbehörde daher von Amts wegen auf § 25 Abs. 2 SchUG eingehen muss. Wird hingegen von drei "Nicht genügend" nur eines angefochten, kann auch bei Erfolg der Anfechtung der Fall des § 25 Abs. 2 SchUG nicht eintreten.)

Wenn somit zwei oder mehr "Nicht genügend" unangefochten bleiben, ist die Vorlage von Unterlagen zu schwach abgesicherten "Genügend" nicht erforderlich. Gleiches gilt, wenn § 25 Abs. 2 lit. a oder lit. b SchUG ein Aufsteigen ohnehin verhindert oder die letzten Stufe einer Schulart besucht wird.

Zur Stellungnahme des Lehrers:

Gemäß § 60 AVG hat die Schulbehörde in der Begründung des Bescheides über den Widerspruch die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgeblichen Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen. Um diesen Anforderungen gerecht werden zu können, ist es notwendig, dass die von der Schule vorgelegten Unterlagen, insbesondere die Stellungnahme des betreffenden Lehrers, alle erforderlichen Angaben enthalten. Im Fall eines Widerspruches hat daher die von der Schulleitung vorzulegende Stellungnahme des Lehrers die in der „Check-Liste“ angeführten Punkte zu umfassen.

Stellungnahmen, die den Anforderungen der „Check-Liste“ nicht entsprechen, sind als unzureichend zu betrachten, sodass in derartigen Fällen mit der Unterbrechung des Verfahrens und der Durchführung einer kommissionellen Prüfung zu rechnen sein wird.

Als zweckmäßig hat sich dabei erwiesen, der Stellungnahme des Lehrers eine Ablichtung der jeweiligen Lehrplanfundstelle für die betreffende Schulstufe und Schulart (etwa Auszug aus dem Bundesgesetzblatt) beizulegen, in welcher die wesentlichen Bereiche der Lehrplananforderungen kenntlich gemacht werden.

Gegenstand einer Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung kann nur ein vor der Leistungsfeststellung behandelter Lehrstoff sein (§§ 18 Abs. 1, 20 Abs. 1 SchUG iVm. § 2 Abs. 1 LB-V). Wenn daher im Widerspruch vom Widerspruchswerber behauptet wird, ein bestimmtes Lehrstoffgebiet sei während des Unterrichtsjahres nicht durchgenommen worden, aber dennoch Gegenstand einer Leistungsfeststellung gewesen, dann ist vom betreffenden Lehrer diesbezüglich ausführlich Stellung zu nehmen und eine Kopie der Klassenbucheintragung über den behandelten Lehrstoff der Stellungnahme anzuschließen.

Es darf den Lehrern empfohlen werden, ihre Aufzeichnungen über die Leistungsfeststellungen (insbesondere über die Feststellung der Mitarbeit gemäß § 4 Abs. 3 LB-V) so lange aufzubewahren, wie es für eine Verwendung in einem allfälligen Provisorialverfahren erforderlich ist. Hingewiesen wird darauf, dass einzelne Leistungen im Rahmen der Mitarbeit nicht gesondert zu benoten sind (§ 4 Abs. 2 LB-V).

Das sich im Rahmen der Mitarbeit bietende Leistungsbild des Schülers ist in der Stellungnahme des Lehrers in einer Gesamtschau festzuhalten. Für diese Gesamtschau hat der Lehrer seine Aufzeichnungen über die Mitarbeit Leistungen des Schülers heranzuziehen. Hierbei sind nach Möglichkeit die einzelnen Beobachtungen der Mitarbeit datumsmäßig anzuführen; pauschale Beurteilungen wie „arbeitet nicht mit“ sind nicht ausreichend. Schüler, die sich nicht im erforderlichen Ausmaß aus eigener Initiative zur Mitarbeit melden, sind vom Lehrer zur Mitarbeit heranzuziehen (z.B. Stellung von einzelnen Fragen etc.). Die mangelnde Spontanität des Schülers kann nicht zu einer negativen Beurteilung der Mitarbeit führen.

Zum Formblatt „Notenübersicht“:

Die „Notenübersicht“ ist der Stellungnahme des Lehrers als Beilage anzuschließen. In der Rubrik „Mitarbeit“ ist es ausreichend, die Gesamtbeurteilung über die Mitarbeit in Form einer Semester- und Jahresnote einzutragen.

Hinsichtlich der mündlichen, schriftlichen, praktischen und grafischen Leistungsfeststellungen sind im Formblatt in den entsprechenden Rubriken lediglich die Note und das Datum der Leistungsfeststellung einzutragen. In der Spalte „mündliche Prüfungen“ ist zusätzlich anzugeben, ob die Prüfung angeordnet oder vom Schüler gewünscht wurde. (Die Darstellung der Leistungen und Leistungsbeurteilungen des Schülers im Rahmen der Leistungsfeststellungen hat in der Stellungnahme des Lehrers zu erfolgen.)

Kommissionelle Prüfungen:

Wenn in einem Provisorialverfahren gemäß § 71 Abs. 2 SchUG die vom Schulleiter vorgelegten Unterlagen nicht zur Feststellung ausreichen, dass eine auf "Nicht genügend" lautende Beurteilung unrichtig oder richtig war, ist das Verfahren von der zuständigen Schulbehörde zu unterbrechen und der Widerspruchswerber zu einer kommissionellen Prüfung zuzulassen. Die Unterlagen sind u.a. auch dann nicht ausreichend, wenn sich schwerwiegende Verfahrensmängel ergeben.

Gemäß § 71 Abs. 6 SchUG ist im Falle der kommissionellen Prüfung der dem Widerspruch stattgebenden oder diesen abweisenden Entscheidung die Beurteilung zugrunde zu legen, welche die Prüfungskommission nach der Durchführung der Prüfung für richtig hält. Daraus ergibt sich, dass mit der Unterbrechung des Verfahrens und Zulassung des Widerspruchswerbers zu einer kommissionellen Prüfung die Aufgabe der Ermittlung der Jahresbeurteilung zur Gänze auf die Prüfungskommission übergegangen ist. Nunmehr hat die Prüfungskommission die Leistungen des Widerspruchswerbers festzustellen und zu beurteilen. Da es sich um eine Jahresbeurteilung handelt, ist der gesamte Jahreslehrstoff zugrunde zu legen. Da keine abweichende Regelung besteht, kann die Prüfungskommission nach ihrem pflichtgemäßen pädagogischen Ermessen alle nach der Sache erforderlichen Formen der Leistungsfeststellung anwenden. Wenn eine Einigung über die Formen der Leistungsfeststellung nicht zustande kommt, entscheidet der Vorsitzende.

Im Fall der Zulassung zur kommissionellen Prüfung hat die Prüfungskommission allein auf Grund ihrer Leistungsfeststellung die Leistungsbeurteilung für das Schuljahr vorzunehmen. § 71 Abs. 4 SchUG sieht eine Entscheidung teilweise auf Grund der Unterlagen und teilweise auf Grund einer kommissionellen Prüfung nicht vor; daher ist der behördlichen Entscheidung nur die von der Prüfungskommission getroffene Leistungsbeurteilung zugrunde zu legen.

Eine Frist zwischen der Unterbrechung des Verfahrens und der Durchführung der kommissionellen Prüfung zur Vorbereitung des Schülers ist nicht vorgesehen, da sie ja das vorhandene Wissen des Schülers feststellen soll.

Das unbegründete Nichtantreten zur kommissionellen Prüfung bewirkt, dass eine allfällige Änderung der Jahresbeurteilung nicht stattfindet und die auf "Nicht genügend" lautende Beurteilung daher aufrecht zu bleiben hat.

Über den Prüfungsvorgang ist ein Prüfungsprotokoll, das den Erfordernissen des § 77 lit. c SchUG entspricht, mit der Begründung der Leistungsbeurteilung vorzulegen, welches in der Bescheidbegründung verwertet wird.

Gemäß § 71 Abs. 5 SchUG nehmen die Beurteilung des Ergebnisses der kommissionellen Prüfung zunächst der Prüfer und der Beisitzer gemeinsam vor. Wenn eine Einigung nicht zustande kommt, entscheidet der Vorsitzende. Der Vorsitzende kann als Prüfer an Stelle des Lehrers, der den betreffenden Unterrichtsgegenstand in der betreffenden Klasse unterrichtet hat, auch einen anderen für den betreffenden Unterrichtsgegenstand (das Prüfungsgebiet) lehrbefähigten Lehrer bestellen.

Aufschiebende Wirkung im Provisorialverfahren:

Gemäß § 73 Abs. 4 und 5 SchUG ist in Fällen des § 71 Abs. 2 lit. c SchUG der Schüler bis zur bescheidmäßigen Entscheidung der zuständigen Schulbehörde im Provisorialverfahren bzw. bei Einbringung einer Beschwerde bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zum Besuch des Unterrichts in der nächsten Schulstufe berechtigt.

Zusatz für Bezirksschulräte:

Die vorstehenden Hinweise gelten auch für die von den Bezirksschulräten durchzuführenden Provisorialverfahren. Es wird daher um Information der unterstehenden Schulleitungen ersucht. Da auch gegen Bescheide der Bezirksschulräte keine Berufungs- sondern nur mehr eine Beschwerdemöglichkeit an das Bundesverwaltungsgericht gegeben ist, ist die Rechtsmittelbelehrung entsprechend abzuändern.

Die in diesem Erlass enthaltenen personenbezogenen Bezeichnungen gelten jeweils auch in der weiblichen Form.

Der Erlass des Landesschulrates für Steiermark, GZ.: ISchu1/4-2009, vom 2. März 2009, tritt mit 1.1.2014 außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Amtsführende Präsidentin:
Mag. Wippel